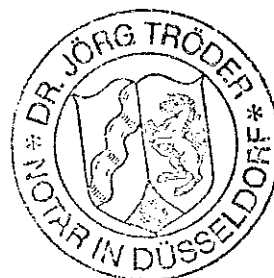


Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 31.03.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen (§ 181 AktG).

Düsseldorf, den 06. April 2017

Dr. Tröder, Notar



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Interstahl Handel Holding AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens der Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an börsennotierten Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren, sowie Immobilien, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit hier keine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist und der Handel mit Metallen und deren Einlagerung.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen, die gleichartige oder ähnliche Zwecke verfolgen, in jeder zulässigen Form zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten."

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 325.000,-- und ist eingeteilt in 325.000 Inhaber-Stückaktien ohne Nennbetrag.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht grundsätzlich nicht. Die Aktien werden in einer Globalurkunde nebst Globalgewinnanteilschein verbrieft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. August 2021 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 25.000,-- Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zum Nennbetragswert von einem Euro je Aktie zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:
 - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
 - b) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht unwesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

- c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch andere Aktiengattungen im Rahmen einer Satzungsänderung auszugeben. Der Beschluß wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als drei Millionen Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes sowie stellvertretende Vorsitzende oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Es können ferner stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 6 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, von diesem allein vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten, d.h. auch dann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Die Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zahl, Wahl, Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Der Aufsichtsrat wählt alsbald nach Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Erllscht eines dieser Ämter im Laufe der

Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Wiederwahl ist möglich.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 8 Beschlußfassung

1. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt mit mindestens einwöchiger Frist in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form und an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung. An den Sitzungen des Aufsichtsrats können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben.
2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
3. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende unterzeichnet. Im übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst auf.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 9 Vergütung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
2. Außerdem werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates die ihnen durch ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Aufwendungen einschließlich der auf ihre Vergütung entfallenden Umsatzsteuer ersetzt.

V. Hauptversammlung

§ 10 Ort, Einberufung und Teilnahme

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat oder sonst aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Berechtigte einberufen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz notwendig. Dieser muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen (Record Date). Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung bzw. des Nachweises sind bei der Berechnung der Fristen nicht mitzurechnen. Die Einzelheiten zur Anmeldung und zum Nachweis werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 11 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 12 Beschlußfassung

1. Jede Stückaktie verkörpert ein Stimmrecht.
2. Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

VI. Jahresabschluß

§ 13 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen, falls erforderlich zu prüfen und festzustellen.
- (2) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gemäß § 60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen.